

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 03.06.2026

Der **Markt Ippesheim** erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus der Geschäftsordnung und Art. 103 Abs. 1 GO.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 15,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder des Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,-- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,--€ je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 **Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen**

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6 **Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 außer Kraft.

Ippesheim, den 03.06.2026
MARKT IPPESHEIM

Rainer Bullmer
1. Bürgermeister

